

Telefon: 0 233-39658
Telefax: 0 233-39988

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Entwicklung von Maßnahmen gegen Beparkung des Gehweges in der Hachinger-Bach-Straße und Guffertstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02703 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01009

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.08.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Gehwege in der Hachinger-Bach-Straße im Abschnitt zwischen Großvenedigerstraße und St.-Veit-Straße und in der Guffertstraße durch die Abmarkierung einer weißen Linie breiter als bisher von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

Die Hachinger-Bach-Straße und die Guffertstraße befinden sich in einem Wohngebiet. Die Fahrbahnen sind ca. 5,8 m breit. Kraftfahrzeuge parken beidseitig verbotswidrig jeweils längs mit zwei Rädern auf den ca. 2,0 bis 2,2 m breiten Gehwegen.

Ein Legalisieren des Gehwegparkens in beiden Straßen durch eine entsprechende Anordnung und die Markierung eines Randbereiches des Gehwegs ist – nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten – hier nicht zulässig. Die Gehwegbreiten sind mit 2 m bis 2,2 m zu schmal. Eine straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit wäre u.a. erst gegeben, wenn ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Fußgängern auch mit Kinderwagen möglich wäre, d.h. ein gegenseitiges Vorbeikommen ohne Berührung/ Ausweichen. Diese Voraussetzung ist erst ab einer Gehwegbreite von 1,6 m erfüllt. Damit müsste die erforderliche Gehwegbreite min-

destens 2,60 m betragen, um Gehwegparken zu legalisieren.

Aufgrund der schmalen Fahrbahn ist ein beidseitiges rechtskonformes Parken auf der Fahrbahn nicht möglich. Für ein längs parkendes Fahrzeug sind mindestens 2 m Breite erforderlich. Beim beidseitigen Parken würde somit nur noch eine Fahrbahnbreite von circa 1,8 m verbleiben. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m wäre nicht gewährleistet, um Rettungssowie Müllfahrzeugen eine zügige und ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.

Festzustellen ist in beiden Straßen, dass durch das unzulässige Beparken der Gehwege tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Fußgängern, Personen mit Kinderwägen und mobilitätseingeschränkte Personen vorliegt. Das Kreisverwaltungsreferat wird deshalb in beiden Straßen ein sog. „versetztes“ Haltverbot anordnen. Dadurch kann immer auf einer Fahrbahnseite legal geparkt werden. Die Zahl der Parkplätze auf öffentlichem Verkehrsgrund verringert sich um ca. 50 %. Dies ist auf Grund der Einfamilienhausbebauung mit ausreichenden Stellplätzen auf Privatgrund im besonderen Interesse der schwächeren Verkehrsteilnehmer vertretbar.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02703 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 wird nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die verbotswidrige Beparkung der Gehwege wird durch die Aufstellung von versetzten Haltverboten in der Hachinger-Bach-Straße und in der Guffertstraße unterbunden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02703 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Friedrich

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL /532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14 Berg am Laim

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An BAU-T22-O

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL /532